

Antrag Handwerker-Parkausweis (Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO)

Gültig für folgende Bereiche:

- Regierungsbezirk Münster** (Kreis Borken, Kreis Coesfeld, Kreis Recklinghausen, Kreis Steinfurt, Kreis Warendorf, Bottrop, Gelsenkirchen, Münster)
- Regierungsbezirk Düsseldorf** (Kreis Kleve, Kreis Mettmann, Kreis Rhein-Kreis Neuss, Kreis Viersen, Kreis Wesel, Düsseldorf, Duisburg, Essen, Krefeld, Mönchengladbach, Mülheim a.d. Ruhr, Oberhausen, Remscheid, Solingen, Wuppertal)
- Regierungsbezirk Arnsberg** (Ennepe-Ruhr-Kreis, Hochsauerlandkreis, Märkischer Kreis, Kreis Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein, Kreis Soest, Kreis Unna, Bochum, Dortmund, Hagen, Hamm, Herne)
- Regierungsbezirk Detmold** (Bielefeld, Kreis Gütersloh, Kreis Herford, Kreis Höxter, Kreis Lippe, Kreis Minden-Lübbecke, Kreis Paderborn)
- Regierungsbezirk Köln** (Stadtregion Aachen, Kreis Düren, Kreis Euskirchen, Kreis Heinsberg, Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis, Rhein-Erft-Kreis, Rhein-Sieg-Kreis, Aachen, Bonn, Köln, Leverkusen)
- Nordrhein-Westfalen (NRW)**

Die Mindestgebühr der NRW-Genehmigung beträgt 150,00 € (Gültigkeit für den Bereich eines Regierungsbezirks). Für jeden weiteren Regierungsbezirk wird dann ein Aufschlag von 70,00 € erhoben. Als Höchstsatz werden 348,00 € mit einer Gültigkeit für alle Regierungsbezirke und somit für ganz NRW erhoben.

Firmenname/ Antragsteller		Ansprechpartner	
Anschrift		Telefonnummer:	
		Faxnummer:	
		Email-Adresse:	

Handwerksbetrieb nach der Handwerksordnung (Bitte eine Kopie der Handwerkskarte beifügen.)
 Bezeichnung / Art:

handwerksähnlicher Betrieb (IHK) (Bitte Kopie der Gewerbebeanmeldung beifügen.)
 Kurzbeschreibung der ausgeübten Tätigkeiten:

Fahrzeug amtl. Kennzeichen	Fahrzeugart	Fahrzeug amtl. Kennzeichen	Fahrzeugart
Fahrzeug amtl. Kennzeichen	Fahrzeugart	Fahrzeug amtl. Kennzeichen	Fahrzeugart
Fahrzeug amtl. Kennzeichen	Fahrzeugart		

Der Handwerker-Parkausweis soll gültig sein

zum frühestmöglichen Zeitpunkt ab dem _____

Ort und Datum

Unterschrift/Firmenstempel

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

Die beantragte Ausnahmegenehmigung berechtigt dann zum Parken

- *im eingeschränkten Halteverbot und in Halteverbotszonen (Zeichen 286 und 290.1 StVO),*
- *auf öffentlichen Parkplätzen mit Parkscheibenpflicht, an Parkuhren und im Bereich von Parkscheinautomaten gebührenfrei und ohne Beachtung der Höchstparkdauer und*
- *auf reinen Bewohnerparkplätzen (Zeichen 314/315 StVO mit entsprechendem Zusatz) soweit und solange dies mangels anderer geeigneter Parkmöglichkeiten zur Durchführung von Reparatur- und Montagearbeiten notwendig ist.*

- Es dürfen für eine Ausnahmegenehmigung maximal zwei **Service- oder Werkstattfahrzeuge** angegeben werden, wobei die Ausnahmegenehmigung im Original nur in einem Fahrzeug benutzt werden darf. Bei dem Ersatzfahrzeug muss es sich ebenfalls um ein Service- oder Werkstattfahrzeug handeln. **Personenkraftwagen (Pkw) und Privatfahrzeuge** sind von der Ausnahmegenehmigung ausgeschlossen.
- Als **Service- und Werkstattfahrzeuge** werden Fahrzeuge anerkannt,
 - a) die eine feste Ausstattung (Ein- oder Anbauten) aufweisen wie eine Werkbank, Aggregate (z.B. Pumpen, Kompressoren) oder spezielle Haltevorrichtungen für Geräte und Materialien (z.B. Werkzeug-, Gerätehalter, Lastenträger), welche glaubhaft regelmäßig unmittelbar am Einsatzort verwendet werden;
 - b) die nicht bedingt durch ihre Bauart oder Ausstattung ausschließlich oder fast ausschließlich für den Transport von Personen oder die Lieferung von Waren und Gütern bestimmt oder einsetzbar sind;
 - c) die mindestens ein Transporter, höchstens aber ein Fahrzeug mit bis zu 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht sind;
 - d) die nur in Einzelfällen von c) abweichend auch Kombi oder Fahrzeuge mit bis zu 7,49 t zulässigem Gesamtgewicht sein können, wenn für die Kriterien a) und b) der Nachweis erbracht wird.
- Die Genehmigung darf nur im Rahmen von **Reparatur- und Montagearbeiten** genutzt werden und berechtigt **nicht zum Parken am Betriebssitz oder in dessen Nahbereich**. Reine Ladetätigkeiten sind nicht Bestandteil der Genehmigung.
- Die Fahrzeuge müssen mit einer **deutlich lesbaren festen Firmenaufschrift (Mindestgröße DIN-A4) auf beiden Fahrzeuglängsseiten** versehen sein. Es empfiehlt sich dem Antrag Fotos beizufügen, auf denen sowohl das amtliche Kennzeichen als auch die Beschriftung des Fahrzeuges ersichtlich sind. Gegebenenfalls kann auch eine Vorführung vereinbart werden.
- Dem Antrag sind Kopien der Kraftfahrzeugscheine / Zulassungsbescheinigungen Teil 1 für die beantragten Fahrzeuge und ein Nachweis über den Handwerksbetrieb (z.B. Kopien der Handwerkerkarte) bzw. den Gewerbebetrieb (Kopie der Gewerbebeanmeldung) beizulegen.

Anlagen zum Antrag:

- Kopie der Handwerkerkarte bei Handwerksbetrieben
- Kopie der Gewerbeanmeldung bei handwerksähnlichen Betrieben
- Kopien der Fahrzeugscheine / Zulassungsbescheinigungen Teil 1
- Fotos der Service-/Werkstattfahrzeug auf denen die amtlichen Kennzeichen und die Firmenbeschriftung ersichtlich sind